

## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen

## **Gemeinde Fraubrunnen**

**Gültig per 1.1.2014** 

(mit Änderungen vom 2.12.2024)

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
A. Allgemeiner Teil	4
B. Gemeindeversammlung	6
1. Allgemeines	6
2. Abstimmungen	10
3. Wahlen	11
C. Urnenabstimmung und -wahlen	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
2. Die Urnenabstimmung	20
3. Urnenwahlen	22
3.1 Gemeinsame Bestimmungen	22
3.2 Proporzwahlen	24
3.3 Majorzwahlen	
3.3.1 Allgemein	28
3.3.2 Wahl des Gemeinderatspräsidiums	31
D. Schlussbestimmungen	32
Auflagezeugnis	36
Anhang 1: Verwandtenausschluss	38

## Abkürzungsverzeichnis

BSG Bernische Systematische Gesetzessammlung

GG Gemeindegesetz

BSG 170.11

GO Gemeindeordnung

GPR Gesetz über die politischen Rechte

BSG 141.1

GV Gemeindeverordnung

BSG 170.111

RAW Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen

VPR Verordnung über die politischen Rechte

BSG 141.112

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

BSG 155.21

## A. Allgemeiner Teil

#### Art. 1

### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen (RAW) regelt das Verfahren sowohl an der Urne wie an der Gemeindeversammlung.

#### Art. 2

## Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

#### Art. 3

### Stimmregister

Die Gemeinde führt ein Register der stimmberechtigten Personen gemäss den kantonalen Vorschriften<sup>2</sup>.

## Art. 4

#### Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Gemeindeversammlung und als dessen Stellvertretung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in das Rechnungsprüfungsorgan privat-rechtliche Organisationen, welche nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung für die Aufgabe befähigt sind<sup>3</sup>,
- d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Regelt es eine Frage nicht, gelten die Vorschriften über kantonale Abstimmungen und Wahlen sinngemäss<sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über die politischen Rechte, GPR; BSG 141.1; Verordnung über die politischen Rechte, VPR; BSG 141.111

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 76 GPR; Art. 3 VPR und Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 123 und 124 GV

## Unvereinbarkeit a) Personal

Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht<sup>4</sup>.

#### Art. 6

## b) Mitglieder Rechnungsprüfungsorga

Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

#### Art. 7

## c) Präsidium Gemeindeversammlung

Das Präsidium der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertretung dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Rechnungsprüfungsorgan oder einer ständigen Kommission angehören.

#### Art. 8

Verwandtenausschluss Gemeinderat und Rechnungsprüfungsorga n <sup>1</sup> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Verwandtschaftsverhältnisse sind im Anhang I dargestellt.

#### Art. 9

Amtsdauer

<sup>1</sup> Eine volle Amtsdauer gewählter Organe zählt vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

#### Art. 10

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 2.12.2024]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 2.12.2024]

<sup>3</sup> [Aufgehoben am 2.12.2024]

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 36 Abs. 1 Bstb. c GG<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 37 GG

#### Information

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert vor der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung mittels Botschaft über die unterbreiteten Sachgeschäfte:
- a) mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung
- b) bei Urnenabstimmungen mindestens in den für die Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials geltenden Fristen<sup>6</sup>.

## B. Gemeindeversammlung<sup>7</sup>

## 1. Allgemeines

#### Art. 12

## Termin der Versammlungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, insb. um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

## Art. 13

#### Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Datum, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

#### Art. 14

Öffentlichkeit / Medien

<sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er erläutert in der Botschaft kurz um was es bei den Sachgeschäften geht und legt die wichtigsten Argumente dar, welche für oder gegen die Annahme sprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er stellt bei Initiativen oder Referendum die Argumente der Initiantinnen und Initianten bzw. des Referendumskomitees dar.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 56 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> nachfolgend die Versammlung

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet jeweils die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

#### Art. 15

#### Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

#### Art. 16

## Erheblich erklären von Anträgen

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

#### Art. 17

## Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

#### Art. 18

#### Verfahrensfragen

Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

### Art. 19

### Leitung:

Das Präsidium

Rechte und Pflichten

eröffnet die Versammlung,

- stellt die Stimmberechtigung fest,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative<sup>8</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht<sup>9</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vgl. Art. 28 f GO (analog)

<sup>9</sup> Art. 49a GG

- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- lässt über Abänderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,
- kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,
- entscheidet Rechtsfragen, insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

#### Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

### Art. 21

## Beratung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.
- <sup>2</sup> Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

#### Art. 22

# Ordnungsantrag a) Begriff

- <sup>1</sup> Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.
- <sup>2</sup> Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:
- die Streichung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
- den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung;
- die Rückweisung an den Gemeinderat mit dem Auftrag, das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen;
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person;
- die geheime Abstimmung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

### b) Vorgehen

- <sup>1</sup> Das Präsidium lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.
- <sup>2</sup> Über einen Rückweisungsantrag und Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung entschieden.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Abschluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen oder Referendum geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten bzw. Referendumskomitees.

#### Art. 24

## Sachanträge Begriff

- <sup>1</sup> Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.
- <sup>2</sup> Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Gemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

#### Art. 25

## Protokoll

a) Grundsatz

Über die Beratung der Versammlung ist Protokoll zu führen.

## Art. 26

### b) Inhalt

- <sup>1</sup> Das Protokoll enthält
- a) die Bezeichnung von Ort und Datum der Versammlung,
- b) den Namen des Präsidiums, der Stellvertretung und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) die Reihenfolge der Traktanden,
- e) die Anträge,
- f) eine Zusammenfassung der Beratung,
- g) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- h) die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) die Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- j) die Unterschrift des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Versammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung, während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

#### Art. 28

d) Öffentlichkeit

Das Protokoll ist öffentlich.

#### 2. Abstimmungen

#### Art. 29

#### Allgemeines

Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

#### Art. 30

## Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger<sup>10</sup> ermitteln,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen<sup>11</sup>.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Präsidium

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Art. 31 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Art. 22 Abs. 2 RAW

## Gruppensieger (Cupsystem)

<sup>1</sup> Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

#### Art. 32

## Schlussabstimmung

Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Art. 33

## Initiative mit Gegenvorschlag

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt, wird sinngemäss nach Art. 78 ff verfahren.

#### Art. 34

#### Form

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

## Art. 35

#### Stichentscheid

<sup>1</sup> Das Präsidium der Versammlung stimmt mit.

#### 3. Wahlen

#### Art. 36

#### Ausschreibung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Wahlen, diejenige für das Rechnungsprüfungsorgan ausgenommen, spätestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium solange zwei Anträge einander gemäss Absatz 1 gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

## Wahlvorschläge

- <sup>1</sup> Wahlvorschläge sind bis am vierzehnten Tag (10.00 Uhr) vor der Versammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Vorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Art. 38

## Wahlverfahren a) Stille Wahl

- <sup>1</sup> Das Präsidium gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.
- <sup>2</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- <sup>3</sup> Werden keine oder zu wenig Vorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für nicht bereits in stiller Wahl besetzte Sitze beliebig wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.

## Art. 39

### b) Offene Wahl

- <sup>1</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidierende, wählt die Versammlung offen.
- <sup>2</sup> Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

#### Art. 40

## c) Geheime Wahlaa) Vorgehen

Bewerben sich mehr Kandidierende als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmenzählenden verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- d) Die Stimmenzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmenzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

- pr

  üfen, ob sie nicht mehr Zettel erhalten haben als verteilt worden sind<sup>12,</sup>
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen<sup>13</sup> und
- ermitteln das Ergebnis<sup>14.</sup>

## bb) Ungültiger Wahlgang

Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Art. 42

cc) Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

#### Art. 43

## dd) Ungültige Namen

- <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

#### Art. 44

## ee) Ermittlung

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Stimmenzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 41 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art. 42 und 43 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 44 ff RAW

## ff) Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

#### Art. 46

#### Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten<sup>15</sup>.

#### Art. 47

Los

Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

#### C. Urnenabstimmung und -wahlen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 48

Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich.

<sup>2</sup> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen<sup>16</sup>.

## Art. 49

## Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

## Art. 50

Abstimmungs- und Wahltage <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

<sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art. 38 ff GG; Art. 16 ff GV

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Art. 10 f GPR; Art. 23 ff VPR

### Urnenöffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr im Abstimmungslokal Fraubrunnen geöffnet.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der Verwaltungsstandorte ist möglich bis zum Abstimmungs- oder Wahltag 10.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die Briefkästen der Gemeindeverwaltung sind regelmässig zu entleeren und die Abstimmungscouverts sicher aufzubewahren.

#### Art. 52

## Stimm- und Wahlzettel a) Gestaltung

<sup>1</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>2</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann<sup>17</sup>.

<sup>3</sup> Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien zu versehen.

#### Art. 53

### b) Druck

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

<sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

#### Art. 54

#### Stimmrechtsausweis

Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen<sup>18</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Für die Gestaltung des Abstimmungszettels bei Initiative und Gegenvorschlag siehe Art. 78 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Art. 5 VPR

#### Antwortcouvert

Das Antwortcouvert ist entsprechend den kantonalen Vorschriften zu gestalten<sup>19</sup>.

#### Art. 56

## Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis, die Stimm- und Wahlzettel und gegebenenfalls die Abstimmungsbotschaft <sup>20</sup> spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag.

<sup>2</sup> Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel<sup>21</sup>.

<sup>3</sup> Bei einem zweiten Wahlgang erhalten die Stimmberechtigten sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.

#### Art. 57

#### Wahlprospekte

<sup>1</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken<sup>22</sup>.

## Art. 58

## Fehlende oder verlorene Ausweiskarte

<sup>1</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bis spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss (Freitag/ Schalterschluss) eine Ausweiskarte verlangen.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte darf nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Sie ist mit "Doppel" zu bezeichnen.

#### Art. 59

Auflage der Stimm- und Wahlzettel <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten.

<sup>20</sup> Art. 11 RAW

<sup>21</sup> Art. 15 Abs. 1 und 30 Abs. 2 GPR

- 16 -

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Art. 23 VPR

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Art. 40 ff VPR

<sup>2</sup> Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

#### Art. 60

## Abstimmungs- und Wahlausschuss

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidium sowie Stellvertretung für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Personen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf, insbesondere bei Proporzwahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss um 6 - 12 Personen erweitern.

<sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren<sup>23</sup>.

#### Art. 61

#### Instruktion

Die Gemeindeschreiberei kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungsoder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

#### Art. 62

## Aufgaben

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Gemeindeschreiberei hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

#### Art. 63

# Ermittlung der Ergebnisse

<sup>1</sup> Am Abstimmungssonntag werden die Ergebnisse der brieflichen Abstimmungen und Wahlen ab 8.00 Uhr in einem vom Abstimmungslokal getrennten Raum ausgemittelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

 $<sup>^{2}</sup>$  Nach Schliessung der Urnen ermittelt der Ausschuss das Ergebnis der Urnenwahl.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Art. 6 ff VPR

## Anzahl eingegangener Ausweiskarten, Stimmund Wahlzettel

Der Ausschuss stellt zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

#### Art. 65

## Ungültige Wahl oder Abstimmung

Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

#### Art. 66

#### Neuansetzung

<sup>1</sup> Ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.

<sup>2</sup> Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

#### Art. 67

## Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>1</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig.

#### Art. 68

## Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Sekretariat des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde sofort bekannt zu geben.

## Art. 69

#### Erwahrung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

### Veröffentlichung

<sup>2</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

#### Wahlanzeige

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den Bestimmungen von Art. 73 ff.

### Nachprüfung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

#### Art. 71

## Unregelmässigkeiten während der Wahl oder Abstimmung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>2</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

#### Art. 72

## Abstimmungs- und Wahlprotokoll a) Allgemein

<sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält
- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

#### Art. 73

#### b) Abstimmungen

Bei Abstimmungen enthält das Protokoll zudem die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

#### Art. 74

#### c) Wahlen

- <sup>1</sup> Bei Majorzwahlen enthält das Protokoll zudem
- die Zahl der auf jeden Kandidierenden entfallenden Stimmen;
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang;
- die Namen der Gewählten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Präsidium und vom Sekretariat des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

- <sup>2</sup> Bei Proporzwahlen enthält das Protokoll zudem
- die eingereichten Listen;
- die Kandidatenstimmen jeder Liste;
- die Zusatzstimmen jeder Liste;
- die Parteistimmen jeder Liste;
- die leeren Stimmen;
- die Verteilzahl;
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

## Aufbewahrung Stimmund Wahlmaterial

<sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungsund Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

#### Art. 76

#### Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

#### 2. Die Urnenabstimmung

#### Art. 77

Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen<sup>24</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Art. 41 Abs. 1 VRPG

<sup>2</sup> Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

#### Art. 78

## Initiativen mit Gegenvorschlag

<sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

- 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
- 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
- 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

#### Art. 79

## Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

- <sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

#### Art. 80

# Ermittlung des Ergebnisses

Das Mehr wird gegebenenfalls für jede Frage getrennt ermittelt.

#### Art. 81

#### Mehrheitsprinzip

<sup>1</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat<sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Mehres fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten<sup>25</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Art. 27 VPR

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Das bedeutet, dass bei Stimmengleichheit eine Vorlage verworfen ist.

<sup>3</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt hat.

#### 3. Urnenwahlen

## 3.1 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 82

#### Wahltermin

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

#### Art. 83

## Ausschreibung der Wahlen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen spätestens fünfzehn Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

<sup>2</sup> Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

#### Art. 84

#### Wahlvorschläge

- <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis am sechsundsiebzigsten Tag vor dem Wahltag (elftletzter Montag 10.00 Uhr) der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Art. 85

#### Ausschliessungsgründe

<sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

- <sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum dreiundsiebzigsten Tag vor dem Wahltag (elftletzter Donnerstag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

## Inhalt der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

#### Art. 87

#### Vertreter

<sup>1</sup> Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter.

<sup>2</sup> Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

#### **Art. 88**

## Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin oder den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so wird der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt, so dass sie bis zu dem in Art. 85 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt noch behoben werden können.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

#### Art. 89

## Fehlende Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

#### 3.2 Proporzwahlen

#### Art. 90

Listen

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht sie mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs.

#### Veröffentlichung

<sup>3</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

#### Art. 91

### Listenverbindung

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

### Art. 92

## Ausfüllen des Wahlzettels

<sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

## Art. 93

## Ungültige Wahlzettel

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich die Namen von Kandidierenden streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kandidierenden können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten<sup>27</sup>.

#### Art. 94

## Ungültige Namen

<sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidierenden mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

#### Art. 95

## Streichungen

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 94 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

#### Art. 96

#### Zusatzstimmen

<sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

<sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

### Art. 97

## Ermittlung

<sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

#### Verteilzahl

<sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

#### Erste Verteilung

<sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Art. 27 VPR

#### Weitere Verteilung

<sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

#### Art. 99

## Gewählte und Ersatzleute

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

#### Art. 100

## Stille Wahl / Ergänzungswahl

<sup>1</sup> Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

#### Art. 101

Ergänzungswahl

<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidierende aufweist oder hat es auf der Liste keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste<sup>28</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegebenenfalls findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Art. 89 statt.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Art. 40c GPR

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste (noch) Sitze zustehen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach Bereinigung werden die vorgeschlagenen Kandidierenden vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, ordnet der Gemeinderat einen Wahlgang an<sup>29</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Je nach Anzahl der zu besetzenden Sitze nach dem Proporz- oder Majorzverfahren.

#### 3.3 Majorzwahlen

## 3.3.1 Allgemein

#### Art. 102

#### Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

### Veröffentlichung

<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

#### Art. 103

## Ausfüllen des Wahlzettels

<sup>1</sup> Es kann nur für Kandidierende gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

#### Art. 104

## Ungültige Wahlzettel

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

- <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen Kandidierenden,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten<sup>30</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Art. 27 VPR

## Ungültige Namen

<sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

#### Art. 106

#### Streichungen

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 105 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

#### Art. 107

## Erster Wahlgang a) Absolutes Mehr

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidierende das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

## Art. 108

## b) Relatives Mehr

Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür nur zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 110.

#### Art. 109

## **Zweiter Wahlgang**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidierende das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

#### Relatives Mehr

<sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## Art. 111

## Stille Wahl / Ergänzungswahl

<sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Art. 89 statt.

#### Art. 112

#### Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen über Majorzwahlen<sup>31</sup> durchzuführen.

#### Art. 113

#### Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Art. 82 ff und Art. 102 ff RAW

#### 3.3.2 Wahl des Gemeinderatspräsidiums

#### Art. 114

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Gleichzeitig mit dem Gemeinderat wird das Gemeinderatspräsidium im Majorzwahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute, bei nur zwei Kandidierenden, das relative Mehr der gültigen Stimmen<sup>32</sup>.

<sup>3</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so verbleiben nur diejenigen beiden Kandidierenden in der Wahl, welche im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben und in das Gemeinderatspräsidium wählbar sind<sup>33</sup>. Im zweiten Wahlgang entschiedet das relative Mehr<sup>34</sup>.

#### Art. 115

## Verhältnis zur Wahl in den Gemeinderat

<sup>1</sup> Wird die für das Gemeinderatspräsidium gewählte Person nicht zugleich als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so ist die Wahl des Gemeinderatspräsidiums ungültig.

<sup>2</sup> Diesfalls erfolgt eine neue Wahl des Gemeinderatspräsidiums, wobei ausschliesslich die gewählten Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

## Art. 116

## Freiwerdender Sitz des Gemeinderatspräsidiums

<sup>1</sup> Scheidet das Gemeinderatspräsidium während der Amtsdauer zugleich als Gemeinderatspräsidium und Mitglied des Gemeinderates aus, so ist eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium durchzuführen.

<sup>2</sup> Eine gleichzeitige Ersatzwahl in den Gemeinderat findet nur statt, wenn auf der berechtigten Liste keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen<sup>35</sup> und die Berechtigten von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen<sup>36</sup>.

<sup>3</sup> Wird im letztgenannten Fall eine dem Gemeinderat nicht angehöhrende Person in das Gemeinderatspräsidium und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so ist die Wahl des Gemeinderatspräsidiums ungültig und muss gemäss Art. 115 wiederholt werden.

<sup>4</sup> Tritt die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident während der

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Massgebend ist das relative Mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Art. 108 und 109 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Art. 17 Ziff. 2 GO

<sup>34</sup> Art. 113 Abs. 3 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Art. 99 RAW

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Art. 101 GO

Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates in das Gemeinderatspräsidium gewählt werden.

## 4. Wahlen durch den Gemeinderat

#### Art. 116a

Ständige Kommissionen <sup>1</sup> Wahlvorschläge für die zu besetzenden Kommissionssitze nach Art. 45 Abs. 2 GO sind durch die sitzberechtigten politischen Parteien und Gruppierungen spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe der Sitzverteilung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleiben Abs. 3 bis 5 zur Wahl der Mitglieder der Dorf- und Kulturkommission.

> <sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und wählt die Mitglieder gemäss Eingaben der politischen Parteien und Gruppierungen gestützt auf ihre Priorisierung. Er stellt, soweit gemäss Art. 45 Abs. 2 GO möglich, eine gleichmässige Verteilung der Parteien auf die Kommissionen sicher.

## Dorf- und Kulturkommission

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt, auf Vorschlag der jeweiligen Dorfleiste, einen Vertreter pro Dorf in die Dorf- und Kulturkommission

#### D. Schlussbestimmungen

#### Art. 117

Strafen

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>37</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Vorschlages eines Dorfleists, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte Gegenkandidierende zur Wahl vorschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verfügt eine Ortschaft über keinen Dorfleist, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte Kandidierende vorschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Art. 50 ff GV

#### Wahlen

<sup>1</sup> Wahlen nach diesem Reglement werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 nach diesem Reglement durchgeführt.

#### Art. 119

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> [Aufgehoben am 2.12.2024]

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wahlen nach den Bestimmungen des am 2.12.2024 revidierten Reglements werden erstmals für die Amtsperiode vom 1.1.2026 bis 31.12.2029 durchgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die von den Stimmberechtigten am 2.12.2024 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 118 Abs. 3.

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Büren z Namens der Einwohnergemeinde Büren zum Hof:	zum Hof am 25. November 2012	
Der Gemeinderatspräsident:	Die Gemeindeverwalterin:	
Heinz Marti	Marianne Roos	
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Etzelkofen am 25. November 2012 Namens der Einwohnergemeinde Etzelkofen:		
Der Gemeinderatspräsident:	Der Gemeindeverwalter:	
Christian Wanner	Martin Affolter	
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Fraubru Namens der Einwohnergemeinde Fraubrunnen:	unnen am 25. November 2012	
Die Gemeinderatspräsidentin:	Die Gemeindeverwalterin:	
Regula Furrer Giezendanner	Karin Schweizer	
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Grafen Namens der Einwohnergemeinde Grafenried:	ried am 25. November 2012	
Der Gemeinderatspräsident:	Der Gemeindeverwalter:	
Ivo Bravin	Michael Riedo	

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Limpach am 25. November 2012 Namens der Einwohnergemeinde Limpach:			
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:		
Ferdinand Messerli	Erika Kummer		
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Mülchi am 25. November 2012 Namens der Einwohnergemeinde Mülchi:			
Der Gemeinderatspräsident:	Der Gemeindeschreiber:		
Hans Schär	Martin Affolter		
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schalunen am 24. November 2012 Namens der Einwohnergemeinde Schalunen:			
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:		
Markus Lüscher	Benita Christen		
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Zauggenried am 25. November 2012 Namens der Einwohnergemeinde Zauggenried:			
Der Gemeinderatspräsident:	Die Gemeindeschreiberin:		
Urs Schär	Christa Tschannen		

## **Auflagezeugnis**

Das Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen war vom 24. Oktober 2012 bis zum 24. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 42 und 46 vom 19. Oktober 2012 und 16. November 2012, bekannt gemacht.

Büren zum Hof, den Die Gemeindeverwalterin:

Marianne Roos

Etzelkofen, den Der Gemeindeverwalter:

Martin Affolter

Fraubrunnen, den Die Gemeindeverwalterin:

Karin Schweizer

Grafenried, den Der Gemeindeverwalter:

Michael Riedo

Limpach, den Die Gemeindeschreiberin:

Erika Kummer

Mülchi, den Der Gemeindeschreiber:

Martin Affolter

Schalunen, den Die Gemeindeverwalterin:

Benita Christen

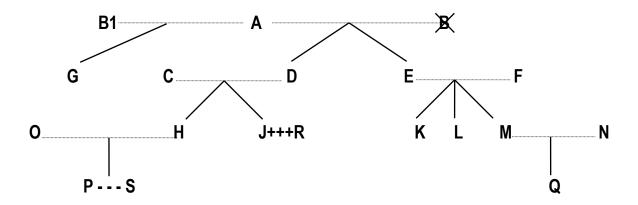
Zauggenried, den Die Gemeindeschreiberin:

Christa Tschannen

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

reilrevision Regiement über Gemeindeabstimmungen und -wanien per 1.1.2026				
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2.12.2024				
Präsident der Gemeindeversammlung:	Gemeindeschreiberin:			
Peter Brunner	Lili Fankhauser			
<b>Auflagezeugnis</b> Das Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen hat vom 1.11.2024 bis am 2.12.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1.11.2024 und Nr. 45 vom 22.11.2024 publiziert.				
Die Gemeindeschreiberin:				
Lili Fankhauser				
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.				

## **Anhang 1: Verwandtenausschluss**



Legende:

= Ehe

Abstammung

x = verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

De	Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a)	Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
		Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
		Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b)	Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
		Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
		Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c)	voll- und halbbürtige	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-	K mit L und M; H mit J;
	Geschwister	schwester	G mit D und E
d)	Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e)	eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f)	faktische Lebensgemein- schaft*	Lebenspartner	P mit S

<sup>\*</sup> Das Bestehen einer faktischen Lebensgemeinschaft gilt als erwiesen, wenn Bett und Tisch während 5 und mehr Jahren geteilt werden.

## Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.

I:\FPAG\4 0 Kunden\4 500 Gem\G8 ZUSAMMENARBEIT\Bericht\Phase II\Fusionsdokumente\RAW121019 RAW Auflage definitiv.docx